

Abwägungstabelle Stand: 06.10.2023

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: **020.04 Altenberge Mitte**
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 05.09.2023 - 05.10.2023

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB				
Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.				
Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland (Schreiben vom 05.09.2023)	Wir danken ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplans sowie für die Übersendung des Planentwurfs nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass zu der Versorgung mit Wasser keine Anregungen dazu bestehen.	Der Hinweis, dass im Plangebiet eine Gasleitung im Auftrag der Westenergie AG betreiben wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Westenergie AG wird im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der Versorgergespräche, beteiligt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		<p>Jedoch weisen wir Sie darauf hin, dass wir auf den Flurstücken 177 & 185 eine Gasleitung im Auftrag der Westenergie betreiben.</p> <p>Für die Versorgung mit Erdgas, ist die Zustimmung der Westenergie AG notwendig.</p>		
2.2	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</p> <p>(Schreiben vom 11.09.2023)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme vom 26.06.2023 mit Az.: Pe/Br/M 596/23 B hat weiterhin Bestand.</p> <p>Inhalt der o.g. Stellungnahme vom 26.06.2023:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, das in den beigegeführten Unterlagen ausgewiesene Planungsgebiet tangiert vollumfänglich eine Fläche von archäologischem Belang, hier konkret einen Teilbereich innerhalb des historischen Ortskerns von Altenberge.</p> <p>Für die Geschichte Altenberges ist vor allem die Kirche im Zentrum des Ortes, deren Gründung wahrscheinlich bereits im 9. Jahrhundert als liudgerische Urfarre auf dem Grund eines bischöflichen Haupthofes erfolgte (da die Filialgründung Nienberge bereits im 11. Jahrhundert bestanden hat), maßgeblich. Seit frühester Zeit mit Pfarrechten ausgestattet siedelten sich um den Kirchhof besonders seit dem 12. Jahrhundert verstärkt Handwerker und Kleinbauern an, es ist aber auch</p>	<p>Die Hinweise, dass das Planungsgebiet vollumfänglich eine Fläche von archäologischem Belang tangiert sowie die Ausführungen zur Historie, werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

		<p>die Existenz von Vikarie, Kaplanei und Pfarrhof belegt. Eine erste urkundliche Erwähnung erfährt der Ort 1181. Die frühe Pfarrkirche kann somit als der wesentliche Ausgangspunkt der Ortsentwicklung gesehen werden.</p> <p>Altenberge prägt dabei bis heute ein Straßenbild, welches sich auf Basis historischer Karten und damit einhergehenden Rückschlüssen seit dem Mittelalter kaum verändert haben dürfte. Besonders gilt das für den kernstädtischen Bereich, welchen im Wesentlichen die Straßenzüge "Königstraße", "Bergstraße" und "Teichstraße" einrahmen. Siedlungskonzentrationen lagen dabei besonders im direkten Kirchumfeld, südlich der Kirche und im Bereich der Ausfallstraßen.</p> <p>Auch für das von den Planungen betroffene Areal lassen sich dabei sowohl in den ältesten Katasterkarten und der Preußischen Uraufnahme aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, aber auch in der Preußischen Neuaufnahme von 1895 Baustrukturen erkennen, welche den ausgewiesenen Bereich eindeutig als historisches Siedlungsareal ausweisen.</p> <p>Dabei ist es für die Argumentation unerheblich, dass das historische</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Kartenmaterial für den ausgewiesenen Bereich auch Freiflächen abbildet. Zum einen ist für westfälische Städte bekannt, dass sich Phasen von wirtschaftlichem Wohlstand, die mit einem Anstieg der Einwohnerzahlen einhergingen, mit Zeiten des Niedergangs, in denen Hausgrundstücke auch wüst fielen, abwechselten. Des Weiteren kommen neben untertägig erhaltene Strukturen im Zusammenhang mit historischer Bebauung auch rückwärtig gelegene Strukturen in Betracht, welche in direktem Zusammenhang mit dieser stehen (etwa Kloaken, Brunnen, etc.) und von historischen Karten nicht abgedeckt werden.</p> <p>Außerdem verzeichnet die Geschichte Altenberges vor allem im 17. Jahrhundert mehrere größere Brandkatastrophen mit entsprechend einhergehenden Neubaumaßnahmen (der Brand vom 10. März 1837, der von "Verspohls Haus" am Kirchhof ausgegangen sein soll, bildete etwa einen wesentlichen Wendepunkt für den Ort, der in der Einrichtung von "Kiärkhoffs Pütt" mündete).</p> <p>Nicht ausgeschlossen, gleichwohl unwahrscheinlich, ist, dass das Planungsgebiet auch einen Teilbereich des zur Kirche gehörigen Kirchhofes</p>		
--	--	---	--	--

		<p>tangiert. In diesem Fall wäre außerdem mit Resten der Kirchhofsmauer, Bestattungen evtl. Ossuarien oder ähnlichen Objekten zu rechnen.</p> <p>Auf Basis des historischen Abrisses und der Lagekriterien ist innerhalb des Planungsgebietes daher grundsätzlich mit untertägig erhaltenen Befunden und Funden zu rechnen, welche in direktem Zusammenhang mit der allgemeinen Ortsgeschichte stehen und mindestens bis in das (frühe) 12. Jahrhundert zurückreichen können.</p> <p>Explizit nicht auszuschließen ist allerdings, dass auch ältere Strukturen zu Tage treten können, welche neue Erkenntnisse zu Aufbau und Alter Altenberges ergeben, etwa nicht bekannte (Bau-)Strukturen aus den Anfängen der Ortsentwicklung. In Betracht kämen hier u.a. etwa solche, die sich mit dem eingangs genannten Haupthof in Verbindung bringen lassen.</p> <p>Es ist ebenso zweifellos davon auszugehen, dass sich untertägig im gesamten ausgewiesenen Bereich umfangreiche und u.U. tiefgreifende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Dies gilt besonders für die von den Planungen betroffenen Freiflächen.</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsgebiet liegt somit grundsätzlich ein sogenanntes</p>		
--	--	--	--	--

		<p>"vermutetes Bodendenkmal" gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW).</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass am Standort des vorhandenen Rathausgebäudes, Objekt Kirchstraße 25, sowie auf dem angrenzenden Parkplatz westlich der Gartenstiege ein Neubau errichtet werden soll. Darüber hinaus ist von der Anlage einer Tiefgarage die Rede.</p> <p>Aufgrund der o.g. historischen Einordnung, der Ausweisung des Planungsgebietes als "vermutetes Bodendenkmal" und der angedeuteten Befunderwartung lässt sich somit sagen, dass im Planungsgebiet aufgrund der langen Historie, selbst im Falle geringer Eingriffstiefen, mit u.U. umfangreicher Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist.</p> <p>Das Planungsgebiet selbst umfasst damit in vollem Umfang ein wichtiges, mit einiger Sicherheit mindestens bis in das Hochmittelalter zurückreichendes archäologisches Quellenarchiv, dessen Auswertung neue, weitergehende, vor allem aber wesentliche und wichtige Erkenntnisse zur Entwicklung</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Altenberges vermittelt, die auf keinem anderen Weg gewonnen werden können. Auf Basis der gegenwärtigen Freiflächen ist außerdem grundsätzlich von einem hervorragenden Erhaltungszustand der (u.U. umfangreichen) Bodendenkmalsubstanz auszugehen.</p> <p>Im Falle der Planungsumsetzung ist daher in nahezu sämtlichen Bereichen des Baufeldes grundsätzlich von der Notwendigkeit einer (u.U. mehrmonatigen) stratigraphischen Flächengrabung im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen auszugehen, welche von einer Fachfirma durchzuführen ist und mit einem entsprechenden Kostenfaktor verbunden ist. Dies gilt auch und vor allem aufgrund der angedeuteten Einbringung einer Tiefgarage, welche mit einem Totalverlust der untertägig erhaltenen Bodendenkmalsubstanz im Bereich des Baufeldes gleichzusetzen ist.</p> <p>Diese Notwendigkeit hinsichtlich einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme gilt ebenso für den Abbruch bzw. Rückbau vorhandener Strukturen ab dem Niveau der Bodengleiche. Bodeneingriffe im Zusammenhang mit einer Maßnahmenumsetzung sollten in Anbetracht der genannten Aspekte</p>		
--	--	--	--	--

		<p>daher im Idealfall auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.</p> <p>Bedeutende archäologische Befunde sind nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten. Die Planungen sind in diesem Zusammenhang daher flexibel zu halten.</p> <p>Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht).</p> <p>Diese Stellungnahme umfasst dabei nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.</p> <p>Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung (Ansprechpartner: Herr Wunschel (Tel.:</p>	<p>Der Hinweis, dass bedeutende archäologische Befunde nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten sind, die Planungen in diesem Zusammenhang flexibel zu halten und für die Dokumentation ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Kosten der archäologischen Untersuchungen gemäß § 27 (1) DSchG NRW durch den Verursacher zu tragen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise, dass auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht), werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist im Hinweis Nr. 2 des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Der Sachverhalt des „vermuteten Bodendenkmals“ sowie die Forderung nach einer flächendeckenden Untersuchung wurde am 10.08.2023 vor</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis hinsichtlich des Betretungsrechtes ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag 2.1</p> <p>Der Hinweis Nr. 2 wird im Hinblick auf die</p>
--	--	---	--	--

		<p>0251/591-8938 bzw. 0151/1826-3531, Mail: andreas.wunschel@lwl.org). Falls gewünscht kann darüber hinaus ein Ortstermin vereinbart werden.</p>	<p>Ort und am 14.09.2023 per Videokonferenz mit Vertretern der LWL-Archäologie für Westfalen besprochen. Es wurde festgestellt, dass der Bereich durch jüngere Baumaßnahmen bereits verändert wurde, so dass Spuren der Ortsgeschichte möglicherweise bereits entfernt oder beeinträchtigt wurden. Es wurde vereinbart, dass bodendenkmalpflegerisch notwendige Vor- bzw. Begleituntersuchungen im Rahmen des Neubauvorhabens durch eine archäologische Fachfirma geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde gem. § 27 DSchG NW auf die Kostentragungspflicht des Verursachers hingewiesen. Für die nähere Umgrenzung des Tätigkeitsspektrums der archäologischen Fachfirma werden durch die LWL-Archäologie für Westfalen - in Abstimmung mit der Gemeinde Altenberge sowie dem Planungsbüro - maßnahmenspezifische fachliche Rahmenbedingungen formuliert.</p>	<p>Vorgehensweise wie folgt ergänzt: Auf Basis der Historie des Ortes sowie der Lagekriterien ist innerhalb des gesamten Plangebietes grundsätzlich mit untertägig erhaltenen Befunden und Funden zu rechnen, welche in direktem Zusammenhang mit der allgemeinen Ortsgeschichte stehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind bodendenkmalpflegerisch notwendige Vor- bzw. Begleituntersuchungen durch eine archäologische Fachfirma zu leisten. In diesem Zusammenhang entsteht gem. § 27 DSchG NW die Kostentragungspflicht des Verursachers. Für die nähere Umgrenzung des Tätigkeitsspektrums der archäologischen Fachfirma sind durch die LWL-Archäologie für Westfalen in Abstimmung mit der Gemeinde Altenberge maßnahmenspezifische fachliche Rahmenbedingungen zu formulieren. Dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege oder der</p>
--	--	--	---	---

				<p>Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind im Rahmen der Bautätigkeiten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche sowie erdgeschichtliche Bodenfunde oder Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um entsprechende Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Funde von erdgeschichtlicher Bedeutung sind dem Amt für Bodendenkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen. Der zeitliche Rahmen der Vor- und Begleituntersuchungen ist mit dem Amt für Bodendenkmalpflege und dem Westfälischen Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper</p>
--	--	--	--	--

				Straße 285, 48161 Münster, abzustimmen.
--	--	--	--	--

Abstimmungsergebnis
Rat 30.10.2023
Einstimmig

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten:

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung), keine Rückmeldung
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), Schreiben vom 13.09.2023
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft), keine Rückmeldung
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz), Schreiben vom 06.09.2023
- Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster), keine Rückmeldung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3), Schreiben vom 05.09.2023
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen), keine Rückmeldung
- Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West, keine Rückmeldung
- Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB), Schreiben vom 28.09.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15, keine Rückmeldung
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND, keine Rückmeldung
- Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft), keine Rückmeldung
- Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege), keine Rückmeldung
- EWE NETZ GmbH (Zentrale Verwaltung Beteiligungsprozesse), keine Rückmeldung
- Gelsenwasser AG - Richtfunk und Fernmeldekabel, keine Rückmeldung
- Gemeinde Altenberge: Fachbereich 3 – Bauwesen, keine Rückmeldung
- Gemeinde Altenberge: Umweltschutz, keine Rückmeldung
- Gemeinde Altenberge: Wirtschaftsförderung, keine Rückmeldung
- Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice, keine Rückmeldung

Gemeinde Altenberge

- Gemeinde Laer: Planungsamt, keine Rückmeldung
- Gemeinde Nordwalde: Planungsamt, Schreiben vom 22.09.2023
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb, keine Rückmeldung
- Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung), keine Rückmeldung
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster, Schreiben vom 22.09.2023
- Kreis Steinfurt: Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, Schreiben vom 05.10.2023
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld, keine Rückmeldung
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 25.09.2023
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND, keine Rückmeldung
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU, keine Rückmeldung
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU, keine Rückmeldung
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt, Schreiben vom 25.09.2023
- LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur), keine Rückmeldung
- Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen, Schreiben vom 29.09.2023
- Stadt Münster: Stadtplanungsamt, keine Rückmeldung
- Stadt Steinfurt: Fachdienst Stadtplanung, Schreiben vom 12.09.2023
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg, keine Rückmeldung
- Verbandes der katholischen Kirchengemeinde (Zentralrendantur Steinfurt), keine Rückmeldung
- Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia), keine Rückmeldung
- Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH), keine Rückmeldung

Gemeinde Altenberge

Abwägungstabelle Stand: 25.08.2023

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: **020.04 Altenberge Mitte**

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 31.05.2023 - 30.06.2023

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB				
<p>Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum vom 31.05. bis zum 30.06.2023. Zusätzlich fand eine Bürgerinformationsveranstaltung am 31.05.2023 von ca. 19.30 - 20.15 Uhr im Bürgerhaus der Gemeinde Altenberge statt. Anwesend waren rd. 10 Bürger:innen. Weitergehende Aussagen zu den vorgestellten Inhalten, zum Planverfahren und zur planungsrechtlichen Umsetzung sind dem Protokoll zur Bürgerversammlung zu entnehmen. Ebenfalls im Protokoll aufgeführt wurden Fragen aus der Bürgerschaft, die den Bau des Rathauses betreffen. Fragen, die den Bebauungsplan betreffen, sind in der Tabelle aufgenommen.</p>				
Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.11	Wortmeldung am 31.05.2023	Soll der vorhandene Spielplatz auch zukünftig erhalten bleiben?	Geplant ist die Gestaltung einer Fläche, die dem Aufenthalt und dient. Ein kleineres Spielgerät könnte ggf. integriert werden. Aufgrund der eher geringen Flächengröße wird jedoch nur ein kleinerer Spielanlass realisiert werden können. Daher soll die Zweckbestimmung „Spielplatz“ planerisch gesichert werden.	<p>Beschlussvorschlag 1.1</p> <p>Für die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche wird als Zweckbestimmung das Symbol „Spielplatz“ ergänzt.</p> <p>Abstimmungsergebnis Rat 30.10.2023: Einstimmig</p>

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB				
<p>Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>				
Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl.	Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis, dass im Bebauungsplan festgesetzt werden sollte, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen, wird zur Kenntnis	<p>Beschlussvorschlag 2.1</p> <p>Der Hinweis, dass im Bebauungsplan festgesetzt werden sollte, dass keine</p>

	<p>anlagenbezogener Umweltschutz)</p> <p>(Schreiben vom 20.06.2023)</p>	<p>Hinweis: Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.</p>	<p>genommen. Eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.</p>	<p>Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis Rat 30.10.2023: Einstimmig</p>
2.2	<p>GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland</p> <p>(Schreiben vom 06.06.2023)</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Bebauungsplanes sowie für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass wir auf dem Flurstück 185 im Auftrag der Westenergie eine Gasleitung betreiben. Für eine komplette Versorgung des Plangebietes mit Erdgas ist eine Zustimmung der Westenergie AG notwendig.</p>	<p>Der Hinweis, dass im Plangebiet eine Gasleitung im Auftrag der Westenergie AG betrieben wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Westenergie AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Beschlussvorschlag 2.2</p> <p>Der Hinweis der GELSENWASSER Energienetze GmbH Betriebsdirektion Münsterland auf den Betrieb einer Gasleitung im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Westenergie AG als zuständige Stelle wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Abstimmungsergebnis Rat 30.10.2023: Einstimmig</p>
2.3	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</p> <p>(Schreiben vom 26.06.2023)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das in den beigefügten Unterlagen ausgewiesene Planungsgebiet tangiert vollumfänglich eine Fläche von archäologischem Belang, hier konkret einen Teilbereich innerhalb des historischen Ortskerns von Altenberge.</p> <p>Für die Geschichte Altenberges ist vor allem die Kirche im Zentrum des Ortes, deren Gründung wahrscheinlich bereits im 9. Jahrhundert als liudgerische</p>	<p>Die Hinweise, dass das Planungsgebiet vollumfänglich eine Fläche von archäologischem Belang tangiert sowie die Ausführungen zur Historie, werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Urpfarre auf dem Grund eines bischöflichen Haupthofes erfolgte (da die Filialgründung Nienberge bereits im 11. Jahrhundert bestanden hat), maßgeblich. Seit frühester Zeit mit Pfarrechten ausgestattet siedelten sich um den Kirchhof besonders seit dem 12. Jahrhundert verstärkt Handwerker und Kleinbauern an, es ist aber auch die Existenz von Vikarie, Kaplanei und Pfarrhof belegt. Eine erste urkundliche Erwähnung erfährt der Ort 1181. Die frühe Pfarrkirche kann somit als der wesentliche Ausgangspunkt der Ortsentwicklung gesehen werden.</p> <p>Altenberge prägt dabei bis heute ein Straßenbild, welches sich auf Basis historischer Karten und damit einhergehenden Rückschlüssen seit dem Mittelalter kaum verändert haben dürfte. Besonders gilt das für den kernstädtischen Bereich, welchen im Wesentlichen die Straßenzüge "Königstraße", "Bergstraße" und "Teichstraße" einrahmen. Siedlungskonzentrationen lagen dabei besonders im direkten Kirchumfeld, südlich der Kirche und im Bereich der Ausfallstraßen.</p> <p>Auch für das von den Planungen betroffene Areal lassen sich dabei sowohl in den ältesten Katasterkarten und der Preußischen Uraufnahme aus</p>		
--	--	--	--	--

		<p>der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, aber auch in der Preußischen Neuaufnahme von 1895 Baustrukturen erkennen, welche den ausgewiesenen Bereich eindeutig als historisches Siedlungsareal ausweisen.</p> <p>Dabei ist es für die Argumentation unerheblich, dass das historische Kartenmaterial für den ausgewiesenen Bereich auch Freiflächen abbildet. Zum einen ist für westfälische Städte bekannt, dass sich Phasen von wirtschaftlichem Wohlstand, die mit einem Anstieg der Einwohnerzahlen einhergingen, mit Zeiten des Niedergangs, in denen Hausgrundstücke auch wüst fielen, abwechselten. Des Weiteren kommen neben untertägig erhaltene Strukturen im Zusammenhang mit historischer Bebauung auch rückwärtig gelegene Strukturen in Betracht, welche in direktem Zusammenhang mit dieser stehen (etwa Kloaken, Brunnen, etc.) und von historischen Karten nicht abgedeckt werden.</p> <p>Außerdem verzeichnet die Geschichte Altenberges vor allem im 17. Jahrhundert mehrere größere Brandkatastrophen mit entsprechend einhergehenden Neubaumaßnahmen (der Brand vom 10. März 1837, der von "Verspohls Haus" am Kirchhof</p>		
--	--	---	--	--

		<p>ausgegangen sein soll, bildete etwa einen wesentlichen Wendepunkt für den Ort, der in der Einrichtung von "Kiärkhoffs Pütt" mündete).</p> <p>Nicht ausgeschlossen, gleichwohl unwahrscheinlich, ist, dass das Planungsgebiet auch einen Teilbereich des zur Kirche gehörigen Kirchhofes tangiert. In diesem Fall wäre außerdem mit Resten der Kirchhofsmauer, Bestattungen evtl. Ossuarien oder ähnlichen Objekten zu rechnen.</p> <p>Auf Basis des historischen Abrisses und der Lagekriterien ist innerhalb des Planungsgebietes daher grundsätzlich mit untertägig erhaltenen Befunden und Funden zu rechnen, welche in direktem Zusammenhang mit der allgemeinen Ortsgeschichte stehen und mindestens bis in das (frühe) 12. Jahrhundert zurückreichen können.</p> <p>Explizit nicht auszuschließen ist allerdings, dass auch ältere Strukturen zu Tage treten können, welche neue Erkenntnisse zu Aufbau und Alter Altenberges ergeben, etwa nicht bekannte (Bau-)Strukturen aus den Anfängen der Ortsentwicklung. In Betracht kämen hier u.a. etwa solche, die sich mit dem eingangs genannten Haupthof in Verbindung bringen lassen.</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Es ist ebenso zweifellos davon auszugehen, dass sich untertägig im gesamten ausgewiesenen Bereich umfangreiche und u.U. tiefgreifende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Dies gilt besonders für die von den Planungen betroffenen Freiflächen.</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsgebiet liegt somit grundsätzlich ein sogenanntes "vermutetes Bodendenkmal" gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW).</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass am Standort des vorhandenen Rathausgebäudes, Objekt Kirchstraße 25, sowie auf dem angrenzenden Parkplatz westlich der Gartenstiege ein Neubau errichtet werden soll. Darüber hinaus ist von der Anlage einer Tiefgarage die Rede.</p> <p>Aufgrund der o.g. historischen Einordnung, der Ausweisung des Planungsgebietes als "vermutetes Bodendenkmal" und der angedeuteten Befunderwartung lässt sich somit sagen, dass im Planungsgebiet aufgrund der langen Historie, selbst im Falle geringer Eingriffstiefen, mit u.U.</p>		
--	--	--	--	--

		<p>umfangreicher Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist.</p> <p>Das Planungsgebiet selbst umfasst damit in vollem Umfang ein wichtiges, mit einiger Sicherheit mindestens bis in das Hochmittelalter zurückreichendes archäologisches Quellenarchiv, dessen Auswertung neue, weitergehende, vor allem aber wesentliche und wichtige Erkenntnisse zur Entwicklung Altenberges vermittelt, die auf keinem anderen Weg gewonnen werden können. Auf Basis der gegenwärtigen Freiflächen ist außerdem grundsätzlich von einem hervorragenden Erhaltungszustand der (u.U. umfangreichen) Bodendenkmalsubstanz auszugehen.</p> <p>Im Falle der Planungsumsetzung ist daher in nahezu sämtlichen Bereichen des Baufeldes grundsätzlich von der Notwendigkeit einer (u.U. mehrmonatigen) stratigraphischen Flächengrabung im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen auszugehen, welche von einer Fachfirma durchzuführen ist und mit einem entsprechenden Kostenfaktor verbunden ist. Dies gilt auch und vor allem aufgrund der angedeuteten Einbringung einer Tiefgarage, welche mit einem Totalverlust der untertägig erhaltenen</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Bodendenkmalsubstanz im Bereich des Baufeldes gleichzusetzen ist.</p> <p>Diese Notwendigkeit hinsichtlich einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme gilt ebenso für den Abbruch bzw. Rückbau vorhandener Strukturen ab dem Niveau der Bodengleiche.</p> <p>Bodeneingriffe im Zusammenhang mit einer Maßnahmenumsetzung sollten in Anbetracht der genannten Aspekte daher im Idealfall auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.</p> <p>Bedeutende archäologische Befunde sind nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten. Die Planungen sind in diesem Zusammenhang daher flexibel zu halten.</p> <p>Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis, dass bedeutende archäologische Befunde nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten sind, die Planungen in diesem Zusammenhang flexibel zu halten und für die Dokumentation ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise, dass auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht), werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Hinweis hinsichtlich des</p>
--	--	--	---	--

		<p>Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht).</p> <p>Diese Stellungnahme umfasst dabei nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.</p> <p>Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung (Ansprechpartner: Herr Wunschel (Tel.: 0251/591-8938 bzw. 0151/1826-3531, Mail: andreas.wunschel@lwl.org). Falls gewünscht kann darüber hinaus ein Ortstermin vereinbart werden.</p>	<p>ist im Hinweis Nr. 2 des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Der Sachverhalt des „vermuteten Bodendenkmals“ sowie die Forderung nach einer flächendeckenden Untersuchung wurde am 09.08.2023 vor Ort mit Vertretern des LWL-Archäologie für Westfalen besprochen. Es wurde festgestellt, dass der Bereich durch jüngere Baumaßnahmen bereits verändert wurde, so dass Spuren der Ortsgeschichte möglicherweise bereits entfernt oder beeinträchtigt wurden. Es wurde vereinbart, dass die LWL-Archäologie für Westfalen rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen informiert wird, so dass frühzeitig weitere Schritte abgestimmt werden können.</p>	<p>Betretungsrechtes ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>
	<p>LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)</p> <p>(Schreiben vom 29.06.2023)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an o. g. Planverfahren, gegen das seitens LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedenken bestehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eingetragene Denkmäler gem. § 23 Abs. 3 DSchG NRW nachrichtlich in Bebauungspläne übernommen werden sollen und bitten um die</p>	<p>Die Hinweise, dass eingetragene Denkmäler gem. § 23 Abs. 3 DSchG NRW nachrichtlich in Bebauungspläne übernommen werden sollen sowie die</p>	<p>Beschlussvorschlag 2.3</p> <p>Der Hinweis der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und</p>

		<p>Kennzeichnung des Denkmals Kirchstraße 13.</p> <p>Der planungsrechtliche Erhalt des Sodengangs zwischen den Gebäuden Kirchstr. 13 und Kirchstr. 15 wird begrüßt.</p> <p>Wir regen allerdings an, die Höhenentwicklung des zum Denkmal gehörigen Baufelds an die aktuellen Gegebenheiten vor Ort anzupassen über die Festsetzung einer Eingeschossigkeit und/oder die Reduzierung der maximal festgesetzten Trauf- und Firsthöhe.</p>	<p>Bitte, die Kennzeichnung des Denkmals Kirchstraße 13 einzutragen, werden zur Kenntnis genommen. Das Denkmal Kirchstraße 13 wird nachrichtlich im Bebauungsplan kenntlich gemacht.</p> <p>Der Hinweis, die Höhenentwicklung des zum Denkmal gehörigen Baufelds an die aktuellen Gegebenheiten vor Ort anzupassen und über die Festsetzung einer Eingeschossigkeit und/oder die Reduzierung der maximal festgesetzten Trauf- und Firsthöhe zu regeln ist, wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Landschaftskultur), dass eingetragene Denkmäler gem. § 23 Abs. 3 DSchG NRW nachrichtlich in Bebauungspläne übernommen werden sollen wird zur Kenntnis genommen. Das Denkmal Kirchstraße 13 wird nachrichtlich im Bebauungsplan kenntlich gemacht.</p> <p>Beschlussvorschlag 2.4</p> <p>Der Hinweis der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur), dass die Höhenentwicklung des zum Denkmal gehörigen Baufelds an die aktuellen Gegebenheiten vor Ort anzupassen und über die Festsetzung einer reduzierten Geschossigkeit und maximal festgesetzten Trauf- und Firsthöhe zu regeln ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Geschossigkeit und zu Trauf- und Firsthöhen werden entsprechend geändert.</p>
--	--	---	---	---

Abstimmungsergebnis
Rat 30.10.2023:
Einstimmig

Abstimmungsergebnis
Rat 30.10.2023:
Einstimmig

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten:

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft), Schreiben vom 20.06.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3), Schreiben vom 15.06.2023
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen), keine Rückmeldung
- Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West, keine Rückmeldung
- Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB), Schreiben vom 28.06.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15, keine Rückmeldung
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND, Schreiben vom 22.06.2023
- Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft), keine Rückmeldung
- EWE NETZ GmbH (Zentrale Verwaltung Beteiligungsprozesse), keine Rückmeldung
- Gelsenwasser AG - Richtfunk und Fernmeldekabel, keine Rückmeldung
- Gemeinde Altenberge: Wirtschaftsförderung, keine Rückmeldung
- Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice, Schreiben vom 19.06.2023
- Gemeinde Laer: Planungsamt, keine Rückmeldung
- Gemeinde Nordwalde: Planungsamt, Schreiben vom 07.06.2023
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb, keine Rückmeldung
- Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung), Schreiben vom 30.06.2023
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster, Schreiben vom 13.06.2023
- Kreis Steinfurt: Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, Schreiben vom 29.06.2023
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld, Schreiben vom 31.05.2023
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 05.06.2023
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND, keine Rückmeldung

Gemeinde Altenberge

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU, keine Rückmeldung
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU, keine Rückmeldung
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt, Schreiben vom 13.06.2023
- Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen, Schreiben vom 06.06.2023
- Stadt Greven: Fachdienst 4.1 – Stadtplanung, keine Rückmeldung
- Stadt Münster: Stadtplanungsamt, Schreiben vom 26.06.2023
- Stadt Steinfurt: Fachdienst Stadtplanung, Schreiben vom 31.05.2023
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg, keine Rückmeldung
- Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia), keine Rückmeldung
- Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH), keine Rückmeldung